

bezüglich seiner Leipziger Geschäfte wohl getrost dem unbefangenen Urteil auch unserer auswärtigen Leser überlassen; für die Mehrzahl der Leipziger Leser wenigstens dürfte es kaum nötig sein, nur ein Wort weiter darüber zu verlieren.

Wir wollen auch keineswegs berühren, was alles bei dem erwähnten »stadtbekanntem« Erfolge etwa mißfällig zu beurteilen sein würde, — was möchte das nützen? — uns und jeden Kenner dieser Verhältnisse wird Herr Weidlich, — zu unserem Bedauern sei es gesagt, — niemals überzeugen, daß er überhaupt nur annähernd den angepriesenen Erfolg wirklich gehabt. Dazu ist unser Unglaube zu groß und zu fest gegründet. Die angegebenen Ziffern können ihn nicht erschüttern. Wer sich übrigens für diese Sache interessiert, erhält, wie zu erklären wir ausdrücklich ermächtigt sind, bereitwillige Auskunft von Zeugen, gegen welche Herr Weidlich wohl kaum etwas einzuwenden haben wird, den beiden in obiger Erwiderung rechtfertigend angeführten Herren, welche seine hiesigen Geschäfte »Centralbuchhandlung« und »Neues Leipziger Antiquariat« übernommen haben.

Das erwähnte Inserat im Börsenblatt im Dezember 1885 wurde ohne Namensnennung durch die Firma Daube & Co. aufgegeben und lautet übrigens wesentlich anders (293. Nr. 65456), wenn freilich auch diesem Wortlaut der Beigeschmack nicht fehlt, welcher den nüchternen Geschäftsmann fernhält. Aber es ist durchaus zweierlei, ob ein buchhändlerisches Unternehmen in dieser Weise Buchhändlern angeboten wird oder »einem jungen Kaufmann«. Die geschäftliche Erfahrung und nicht zum geringsten die Personenkenntnis des Berufsmannes wird diesen vor Schaden bewahren, indes der Nichtbuchhändler mit seinem leider weitverbreiteten unklaren Begriff vom buchhändlerischen Gewinn und bei dem Mangel eines genügenden persönlichen Anhaltes nur gar zu leicht ein Opfer seines Vertrauens wird.

Hier vor pflichtmäßig zu warnen war der Zweck unserer Bemerkung. Wenn sich Herr Weidlich durch deren Form oder Inhalt in seiner Ehre verletzt findet, so muß das ganz seinem Ermessen überlassen bleiben.

**Rechtsfall.**

Folgenden in seinen Einzelheiten interessanten Fall bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und bitte diejenigen Herren Kollegen, die bei einer ähnlichen Gelegenheit bereits Erfahrungen gemacht haben, um Darlegung ihrer Ansicht:

A verkaufte an B im Jahre 1884 seine Buchhandlung. Der Kaufpreis wurde zu zwei Dritteln angezahlt, während der Rest in Raten abgetragen werden sollte. Nach ungefähr einem Jahre leistete der Käufer nicht nur keine Ratenzahlung, sondern war, aus besonderen Gründen, völlig insolvent. Infolge dessen kaufte A im Anfang 1886 das Geschäft zurück und verpflichtete sich lt. B.-Bl. zur Abrechnung D.-M. 1886.

B war aber dem Hausbesitzer die Ladenmiete in ziemlich beträchtlicher Höhe schuldig geblieben, welche der Rückkäufer sich weigerte zu bezahlen, und deshalb ließ der Hausbesitzer das gesamte Bücherlager pfänden. — Gegen diese Pfändung wurde A klagbar.

Obgleich letzterer keinen Zweifel hegte, daß der Prozeß zu seinen Gunsten ausfallen würde, trat das grade Gegenteil ein, und zwar gewann

der Hausbesitzer hauptsächlich deshalb, weil der Rückkaufsvertrag zwischen A und B als lüdenhaft angefochten und deshalb als nicht zu Recht bestehend angenommen wurde.

Leider versäumte nun A, vor allen Dingen das nicht unbedeutende Kommissionslager zu reklamieren, stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, daß ihm das Eigentumsrecht abgesprochen sei, schloß das Geschäft zu und kehrte in seine Heimat K zurück, von wo aus er das Rechtsmittel der Berufung ergriff.

Aber auch in zweiter Instanz wurde der Prozeß von A verloren.

Einige Tage nach der Abreise des A mußte der inzwischen anderweitig vermietete Laden geräumt werden, und so wurde denn das gesamte Bücherlager, einerlei ob fest oder à condition erhalten, auf einen Speicher geschafft und zu einem großen Chaos zusammengeworfen.

Die Verleger, welche inzwischen bei A ihr Eigentum reklamiert hatten, wurden an den Rechtsanwalt des Hausbesizers gewiesen, und dieser antwortete, daß das Kommissionslager zur Verfügung der Eigentümer stände, nur müßten sich dieselben die Bücher selbst herausfinden.

Das ist leider fast gar nicht geschehen, und so ging denn bei der Versteigerung auch das gesamte Kommissionsgut in alle Winde.

Die Frage ist nun folgende:

- 1) Müßen sich die Verleger an B halten, der insolvent ist, oder
- 2) an A, der sich lt. B.-Bl. zur Abrechnung verpflichtete, der jedoch aus den oben angeführten Gründen die Verantwortlichkeit ablehnt, oder
- 3) an den Hauseigentümer, der das Kommissionsgut versteigern ließ, soweit dasselbe bis zu dem festgesetzten Termin nicht abgeholt worden war? — J.

**Ein Tischlied.**

Aus Darmstadt ging uns von der Hauptversammlung des »Mitteldeutschen Buchhändler-Verbands« folgendes hübsche Tischlied eines gutgelaunten Berufsgenossen zu, welches bei dem geehrten Leser gewiß die gleiche heitere Stimmung erzeugen dürfte, wie bei den singenden Tafelgenossen:

Wel.: Wohlauf, Kameraden auf's Pferd! auf's Pferd!  
 Wohlauf, »Berufsgenossen«<sup>\*)</sup>, zur That!  
 Die Fremdwörter laßt uns vergessen.  
 Beschlossen ward es im großen Rath,  
 In Leipzig zur Ostermesse.  
 Was entbehrlich ist, werfet über Bord,  
 Es gelte fortan nur das deutsche Wort!

Wir wollen nichts mehr »à condition«,  
 Nur »bedingungsweis« wird verkehrt.  
 Längst sind uns ein Dorn die »Remittenden«  
 schon,  
 Die am liebsten man gänzlich entbehret.  
 Zum Teufel jaget den »Commissionär«,  
 Ein »Beauftragter« geht jetzt statt seiner einher.

Auch die »Committenten« sind ihm verjagt,  
 Nur »Auftraggebende« hat er.  
 Daß Niemand »Chef« sich zu nennen wagt!  
 Fortan heißt es »Buchhandlungs-Bater«.

\*) Vormals: Kollegen.

»Cataloge« werden nicht mehr versandt,  
 Nur »Verzeichnisse« geh'n jetzt von Hand zu Hand.

»Antiquar«, »Sortimenter«! Lebt wohl!  
 Wie schad!  
 Ihr bleibt nicht mehr lange am Leben.  
 Und gar das »moderne Antiquariat«,  
 Welchen Namen wird man ihm geben?  
 Es sorgen fortan für der Volksbildung Wohl  
 Die »Händler mit altem und neuem Kohl«!

Das »Comptoir« wird geschlossen und auch  
 das »Bureau«,  
 In der »Werkstatt« ist Alles vereinigt.  
 »Correcturen« gib't's nimmer, des sind wir froh,  
 Die Druckschrift wird künftig »gereinigt«,  
 »Antiqua« ist futsch und desgleichen »Fractur«;  
 Gedruckt wird in »Mitschrift« und »Edtschrift« jetzt nur.

Die Zuschriften werden nicht mehr »adressirt«,  
 Sie werden »an Jemand gerichtet«. Auf Zeitschriften wird nicht mehr »abonnirt«,  
 Doch auf »Theilnehmer« wird nicht verzichtet  
 Und im Buchhandel wird nicht mehr »manipulirt«,  
 Alles wird durch »Handgriffsleistung« ausgeführt.

Kein Geschäft wird ferner mehr »etablirt«,  
 Aber »festigen« dürfen wir Alle.  
 Und statt zum »Concourse« wird man geführt  
 Zum »Zahlungs-Unvermögens-Falle«. Verpönt ist vor Allem das »Capital«,  
 Weil »Grundgeld« man haben soll allemal.

Kein Buch wird künftig mehr »cartonnirt«,  
 Nur »gepappendekelt« wird Alles.  
 Ein Verlagswerk wird — statt »calculirt« —  
 »Ueber schlagen« gegebenen Falles.  
 Und mit der »Concurrenz« ist's für immer vorbei,  
 In Zukunft gib't's nur »Hinwegschnapperei«.

So geht man auch künftig nicht mehr »conform«,  
 Man »anbequemt sich einander«. Auch macht man nicht mehr, wie bisher, »Reform«,  
 Dem Deutschen ist »Umform« verwandter.  
 Kein »Candidat« wird mehr aufgestellt:  
 Die Wahl immer nur auf »Amtsbewerber« fällt.

Vom »Kalender« Niemand was wissen mag,  
 Nach dem »Zeitweiser« soll man sich richten.  
 Das »Datum« heißt »Ausfertigungstag«,  
 Die »Couverte«, die muß man vernichten;  
 In den »Um Schlag« kommen die Briefe hinein,  
 Aber »frei«, nicht »frankirt« sollen alle sein.

Verboten ist uns jede »Differenz«,  
 Doch das »Abweichen« ist uns gestattet;  
 Und kurzweg jetzt »Tochteranstalt« nennt's,  
 Was sonst als »Filiale« Ihr hattet.  
 »Depesche« ist »Drahtbrief« — doch  
 »Maculatur«  
 Kennt künftig als »Einstampfpapier« man nur.